

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) für die Mobilitätsbausteine

A Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

a) Die Münchner Wohnen bietet im Rahmen der bezogenen Wohnanlage in einer ihren Mieterinnen und Mietern zugänglichen Leihstation unterschiedliche Bausteine wie (Elektro-) Fahrräder, Anhänger, E-Lastenfahrräder, Trolleys, Plattenwagen, Sackkarren, Bollerwagen, Haushaltsleiter zur kostenfreien Ausleihe an. Registrierte Mieterinnen und Mieter (nachfolgend »Entleiher« genannt) können im Rahmen der bestehenden Verfügbarkeit einen der Mobilitätsbausteine für maximal vier Stunden am Tag ausleihen.

Unter A) sind die allgemeinen Grundsätze der Leihe geregelt.

Unter B) sind die Nutzungsbedingungen bei konkreter Inanspruchnahme eines Mobilitätsbausteins durch den Entleiher geregelt.

b) Der Kunde akzeptiert durch jede Ausleihe eines Mobilitätsbausteines die jeweils aktuelle Fassung dieser AGNB.

c) Die AGNB stellen die Rahmenbedingungen der Leihe dar. Durch jede Nutzung eines Mobilitätsbausteines kommt zudem ein Einzelleihvertrag zu den jeweils zu Beginn der einzelnen Nutzungsvorgänge geltenden Bedingungen zustande, siehe B) Sonstige Bestimmungen – Nutzungsbedingungen.

2. Registrierung

a) Mit Registrierung bei den Mobilitäts-Verleihpartnern gibt der Entleiher alle für die Nutzerverwaltung relevanten persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer an. Ein Anspruch auf Registrierung besteht nicht.

b) Pro Haushalt gilt der Hauptmieter bzw. Hauptmieterin als Entleiher, entsprechend wird nur ein Zugangschip ausgegeben.

c) Durch Zusendung einer Verifizierungsmail wird der Registrierungsantrag angenommen.

d) Teilnehmen kann nur, wer zum Zeitpunkt der Registrierung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Weitergabe des Zugangschips an minderjährige Familienangehörige ist nicht gestattet.

e) Die Registrierung ist für den Entleiher kostenfrei.

f) Der Entleiher ist verpflichtet, während der Geschäftsbeziehung eintretende Änderungen seiner persönlichen Daten (Name, Anschrift, Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse) sofort mitzuteilen. Die Münchner Wohnen ist berechtigt, vom Entleiher die aufgrund der fehlerhaften oder unvollständigen Mitteilung der Daten entstandenen Kosten zu verlangen.

g) Die personenbezogenen Daten werden von der Münchner Wohnen elektronisch gespeichert und gelten für die gesamte Leih-Vertragszeit. Nach Beendigung des Leih-Vertrages werden alle personenbezogenen Daten mit einer Frist von vier Wochen gelöscht.

3. Haftung der Münchner Wohnen

Die Haftung der Münchner Wohnen sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden der Entleiher, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde (§ 599 BGB).

4. Haftung des Entleihers

a) Veränderungen oder Verschlechterungen des Mobilitätsbausteins, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

- b) Der Entleiher haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Leihgabe während der Dauer bzw. infolge der Leihe zerstört, beschädigt oder verändert wird oder abhandenkommt; dies gilt insbesondere für die Kosten einer Reparatur, die wegen einer solchen Beschädigung oder Veränderung notwendig werden sollte.
- c) Weitergehende, nach allgemeinen Vorschriften begründete Ansprüche bleiben unberührt.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

- a) Die Vertragslaufzeit ist unbefristet, sofern der Vertrag nicht vom Entleiher bzw. durch die Münchner Wohnen mit einer Frist von vier Wochen gekündigt wird.
- b) Die Kündigung muss in Textform gegenüber der Münchner Wohnen per E-Mail, kundenservice@muenchner-wohnen.de oder auf dem Postweg, Münchner Wohnen Service GmbH, Gustav-Heinemann-Ring 111, 81739 München, erklärt werden.
- c) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- d) Es besteht kein Recht auf Nutzung. Die Münchner Wohnen behält sich vor, die Anlage jederzeit abzubauen, anderweitig zu nutzen oder zu ändern.

6. Folgen und Sanktionen bei Vertragsverstößen des Entleihers

Die Münchner Wohnen ist berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere im Falle des Missbrauchs oder der schwerwiegenden Verletzung der Regelungen dieser AGB, den Leihvertrag fristlos zu kündigen und den Entleiher so von der Berechtigung zur Nutzung von Mobilitätsbausteinen dauerhaft auszuschließen. Eine schwerwiegende Verletzung liegt insbesondere vor, wenn der Entleiher wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen dieser AGB verstößt.

7. Sonstiges

- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch.
- Von diesen AGB abweichende Einzelabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Münchner Wohnen.
- Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit des restlichen Vertrages im Ganzen nicht berührt.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

B Sonstige Bestimmungen – Nutzungsbedingungen

1. Abschluss des Einzelleihvertrages

Der Entleiher kann die Mobilitätsbausteine nur über die Münchner Wohnen nutzen. Eine Pflicht zum Abschluss eines Einzelleihvertrages ergibt sich hieraus nicht.

2. Ordnungsgemäßer Zustand

- a) Vor Fahrtbeginn muss sich der Entleiher mit der Funktionsweise des jeweiligen Mobilitätsbausteines vertraut machen und diesen auf seine Verkehrsfähigkeit, Verkehrssicherheit, Funktionstüchtigkeit und auf offensichtliche Mängel hin überprüfen.
- b) Liegt vor Nutzungsbeginn ein offensichtlicher technischer Mangel vor oder tritt ein solcher während der Nutzung ein, hat der Entleiher die Nutzung des Mobilitätsbausteines zu unterlassen oder sofort zu beenden.
- c) Für die Dauer der Leihe eines Mobilitätsbausteines mit Elektromotor hat der Entleiher keinen Anspruch auf eine uneingeschränkte Kraftunterstützung durch den integrierten Elektromotor. Die Rückgabe kann nur durch ordnungsgemäßes Anschließen an die ursprüngliche Ladestation erfolgen.

3. Personenbezogene Voraussetzungen und ordnungsgemäßes Verhalten bei der Nutzung

- a) Der Entleiher ist verpflichtet, während der Dauer der Anmietung des Mobilitätsbausteines stets die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), zu beachten.

b) Der Entleiher darf einen Mobilitätsbaustein nur nutzen, wenn er zur sicheren Führung imstande ist.
c) Eine ordnungsgemäße Nutzung des E-Lastenfahrrads und des Pedelecs liegt weiter nur vor, wenn der Entleiher eine Körpergröße von 150 cm bis 200 cm hat und sein Körpergewicht 125 kg nicht übersteigt. Die Haftung der Münchner Wohnen ist ausgeschlossen, wenn der Entleiher diesen Mobilitätsbaustein nutzt, obwohl die nach Satz 1 vorgegebenen Kriterien nicht erfüllt werden und der Schaden auf diese Missachtung zurückgeführt werden kann.

d) Es ist untersagt:

- die Transportvorrichtung unsachgemäß zu nutzen, insbesondere die zulässige Last zu überschreiten.
- die Mitnahme der Mobilitätsbausteine (Ausnahme: Trolley) in Bus oder Bahn,
- die entgeltliche Weitervermietung,
- das Fahren unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss,
- das Fahren bei starkem Wind oder Unwetter gemäß Warnungen des Deutschen Wetterdienstes,
- das freihändige Fahren,
- die Teilnahme an Fahrradrennen, Fahrradtests o. ä.,
- der Transport leicht entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Güter oder Stoffe.
- Umbauten und sonstige Eingriffe am Mobilitätsbaustein, wie etwa das Bemalen, Bekleben oder Beschriften der Mobilitätsbausteine, vorzunehmen.

e) Das Tragen eines vom Entleiher selbst bereitzustellenden Fahrradhelmes während der Nutzung des Mobilitätsbausteines Fahrrad, E-Bike und E-Lastenfahrrad wird ausdrücklich empfohlen.

f) Sofern ein Entleiher einen von ihm angemieteten Mobilitätsbaustein einer haushaltzugehörigen Person zur unentgeltlichen Nutzung überlässt, hat der Entleiher sicherzustellen, dass die haushaltzugehörige Person die Regelungen der vorliegenden AGB wie ein Entleiher kennt und beachtet. Der Entleiher hat gegenüber der Münchner Wohnen das Handeln der haushaltzugehörigen Person wie eigenes Handeln zu vertreten.

4. Parken

a) Dem Entleiher steht es frei, die Fahrt jederzeit durch Parken des Mobilitätsbausteines zu unterbrechen.

b) Der Mobilitätsbaustein ist während der (auch nur kurzzeitigen) Parkzeit ab- und wenn möglich anzuschließen.

c) Der Entleiher hat bei jedem Parken die Regeln der StVO sowie die jeweiligen örtlichen Regelungen einzuhalten und darauf zu achten, dass durch den Mobilitätsbaustein die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden und andere Fahrzeuge sowie andere Gegenstände nicht beschädigt werden können. Insbesondere ist das Anlehnen von Mobilitätsbausteinen an Fahrzeugen, Verkehrsschildern oder anderen Gegenständen aus Gründen der Verkehrssicherheit untersagt.

d) Der Mobilitätsbaustein darf nicht, insbesondere auch nicht nur vorübergehend, geparkt werden:

- an Verkehrsampeln,
- an Straßenschildern,
- an Parkuhren oder Parkscheinautomaten,
- auf Gehwegen, wenn dadurch eine Durchgangsbreite von weniger als 1,50 Metern verbleibt,
- vor, an und auf Rettungswegen und Feuerwehranfahrtszonen,
- an Bäumen,
- wenn dadurch die stationäre Werbung eines Dritten verdeckt wird,
- in Einfahrten, Gebäuden, Hinterhöfen und in Fahrzeugen sowie auf Verkehrsinseln,
- im Wartebereich von Haltestellen.

e) Für eine als „Mobilitätsstation“ der Münchner Wohnen ausgewiesene Sharing-Station darf die Dauer der Ausleihe vier Stunden nicht überschreiten.

5. Rückgabebedingungen

Die Leihe des Mobilitätsbausteines ist ordnungsgemäß beendet, wenn der Mobilitätsbaustein wieder in der dafür vorgesehenen Halterung verschlossen wurde.

6. Störungen bei Reservierung, Schäden, Unfällen und Abhandenkommen

a) Der Entleiher ist verpflichtet, der Münchner Wohnen unter der Email: kundenservice@muenchner-wohnen.de unverzüglich mitzuteilen, dass:

- Störungen bei Reservierung, Leihe oder Rückgabe des Mobilitätsbausteines aufgetreten sind,
- ein offensichtlicher Mangel vorliegt oder während der Leihe ein solcher am entsprechenden Mobilitätsbaustein aufgetreten ist,
- der Mobilitätsbaustein während der Leihe abhandengekommen ist.

Darüber hinaus wird der Entleiher auch kleinere Mängel wie Brems- oder Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte der Münchner Wohnen, kundenservice@muenchner-wohnen.de, umgehend mitteilen.

b) Im Falle eines Unfalls, an dem außer dem Entleiher auch andere Personen beteiligt sind oder bei dem fremde Sachen beschädigt werden, sowie im Falle des Abhandenkommens des Mobilitätsbausteines ist der Entleiher verpflichtet, neben der Münchner Wohnen schriftlich und auch unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle telefonisch zu verständigen. Soweit bekannt, hat der Entleiher das polizeiliche Aktenzeichen an die Münchner Wohnen zu übermitteln.

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten für alle Belange zum Thema mobile Bausteine der Münchner Wohnen-Leihstation lauten:

Münchner Wohnen Service GmbH

Gustav-Heinemann-Ring 111

81739 München

Kontakt & Infos: Tel. 089 877662-5800

E-Mail: kundenservice@muenchner-wohnen.de

